

Zeitschrift: Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen

Band: - (1954)

Artikel: Der Anschluss der Stadtrepublik St. Gallen an die Eidgenossenschaft

Autor: Thürer, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A Gottz namen Amen. Wur willhelmy von gottz gnaden Albetze sante Galley vndichon on dñm brieve offentliche vnde kunden allen an dñm brieve ane schut der horen leh. Daz wir durch die lide vñ durch die bette der bürger vnde gemahnde ze sante Galley der stat auf dem wüllen vñsor Conventus vñ mit dem vate der Turfley vñsor gotshus dienstnamen. Daz Alte reht der selten stat wider gemacht han. Vñ in die hantesten der vñbür gegeben han. Wider den hantesten die in ze amr alldyr brust vñbrunnen waren. da es von Alte ane geschriben wa. Vñ die in von vñsor gedigene vñ vñ Kaiser vñ von kungen gegeben vñ gevestent waren. Daz selte reht daz ist alsus gesaffen. Daz alliz daz gvt daz Innenreit den vier Cristen vñ von der Obenendt der lerge bei der stat dñs mifelde teile sit. Hwelle hütte daz av halen abe icmre vñt vñ redeliche gewinnen. Alte von swaren may es heige alde reht vñ redeliche gewinne. Daz daz in dem selben reht stante alse Costnizer aygen. In erbüue. In vñkoffene an vñszenne. And daz Daz genet aygen vñ dñs lehni ist vñ an daz obet an kof hic sol bescheten. Daz der vñkoffene pf sol geben in des lehnherrn hant swider ist vñ sol der koffende dñmays enphalen vñ sol dem hertey an vñrtall lantwing geben. Hat abur vñ ainer oder si bairde teghern hude nicht vñde. Wel er da von ienem reht schney oder enphalen vñziln. So sol may in alde summe chiffrigen Annamme den vñbrey vñ sol der kof vñrgangen sien. Vñ swaren der koffende icmre dar nach mag berdñ mit zwanzig summ hufgenozzen. So sol inie genet an summe vñt hant schade sien. Wimbe dñs erben ist es alsus geschaffin. Hwet dñs gvt he hat es si may odur wip. Starbet der ane kint den sol sien nahestur vñrtermag erben. Es si wip oder may. Vñdet abir man der inshain. So sol es mvtur halb daz nahestre vñ. Wil doch icmre des gvtos iet vñszen enphan. Es wiz. Wer sol mir gan vñ sol mit der hant dar ane griffen vñ sol es inphändes wiz in genet gewalde der es da vñplind vñ sol gebn vñ sol dar zu kainy hertij mvt ansehn. Enshain may alde wip der dñs gvtos hat. Wer sol inender dat vñbe ze reht stan man vñ der johallenze ge sante gallin. vñ che vor dem albet. Unde sol es doch mene mite vñlafin noch gewinnen. Way mit dem reht vñ mit der vñrtalde. da mite och Costnizer Iraygen behalten vñ vñlertur. Wur doch er met vñm dñs vñmde vñ sol daz selbe gvt gesprochen vñ belbend die hct vñgsamet. Also daz der stat hienho mag geschaden werden. So sol man es daranbo nicht zichin man sol chvñ die vñrtalde gesprochen hant ge costnize seitden ir reht dar vñbe da gvwurde. vñ swag die vñder sagent. da nach sol es der Albet endelichen inhen. Wur vñchen och an dñsene selben bire. Daz vñr von dehainin menschen der nht semper ist noch bürgericht hat. Es ist swalhene anden reht er vñsor gotshus anelb. vñ er doch ze sante gallen schaft ist vñ den bürgern wachan hilfer vñ deme rich vñ gebn. Dekanie anespach an in alderan sin erben sulu haben vñ an ligendine gvt in den vñveneret. vñ obenendt der lerge alse der sncslifft noch an dehainin sume aniden gvt. wa er es habe. daz allamödaz er sin twiste lebendes gvtze walle geben sol vñ ob er dos nicht hat. Ist er ayn hagstolz vñ hat er vñrde gvt vñ starbet er so sol man gelten von summe aniden gvt verwissen golde die er gelten sol vñ sol der Albet dich des anden vñnden gvtos vñwurden. vñ hat er ayn wip vñ starbet er ane hz erben vñ lat er vñnde gvt. so sol man von summe vñnden gvt gelten verwissen golde die er gelten sol vñ sol der Albet dñm daz obenendt gvt vñ vñhant. vñ daz wip den vñ demerail. Wimbe dñs selben hant erben ist es alsus geschaffen. Daz kint vñ wip erben obet sw der hant. Obet si der enweden hant. so erben si ir nahesten vñatur mage es si wip oder may. Wimbe man aber der inshain. so soles mvtur halb daz nahestre vñ. Ist aber daz siv dñs erben allur inshain hant. so sol der Albet alliz in ligendine gvt daz ze mayerfrichter lit in sin gewalt ziehen vñ behalten. Iw vñ tach vñ sol antworten vñ der selben vñrist allen den die von rehme erbe dehain an sprache dar ane hatt. Wur vñchen och an dñsene bire. gw an semper may ist od burg vñ behab. So das den menay Jerny sol er myge mit sumen kunden kommen ze Closter oder gerde e. gwar er w. vñ vñchen och das may dehainen bürger von sante Galley vñder hant noch noch fol. an. hant noch an gvt er vñder for Albet noch für vñger er sies danns selbe golde oder bürger. Wimbe ze aner gantzer vñ ewig stete allur der dinge der wir an dñsene bire vñchen haben. So ge lobent wir mit gvtten trauen. Daz wir werbende sin mvturz daz dñs hanteste bestattet vñ besigete wurde von dem Rich vñ swaren daz Crunet. vñ wir vñwillhelmy der vñgenante Albet ge san te galley erben vñsor Sigel vñ vñsor Conventus Sigel an dñsene bire ze ewig stetet hant allur der dinge der hio vor geschriben sien. Dis geschicht ze sante Galley. Wo von goet geburte man zwelthunder Jar ames vñ pruzich Jahr andene zinstage nach sante Jacobes tage.

DER ANSCHLUSS DER STADTREPUBLIK ST. GALLEN
AN DIE EIDGENOSSENSCHAFT

Von Georg Thürer

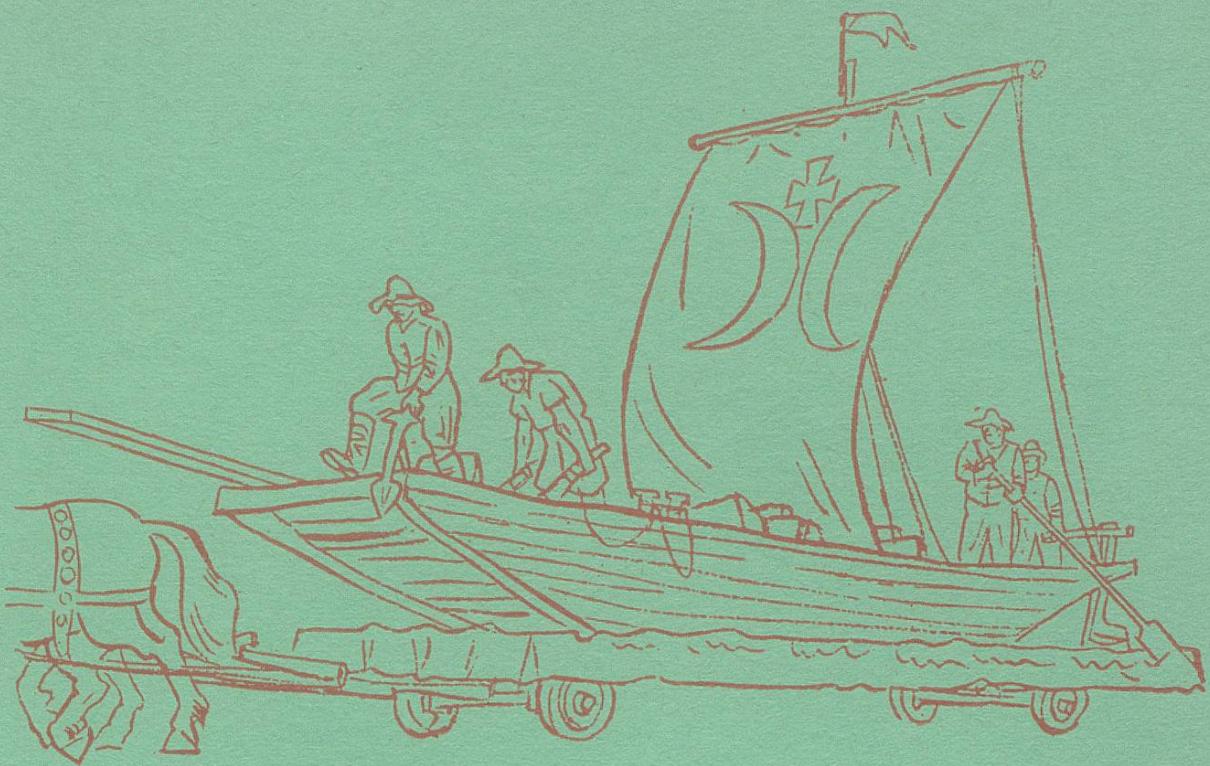
Blick in das erste Halbjahrtausend Stadtgeschichte

Das Jahr 1454, das den Ewigen Bund zwischen den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus mit «Burgermeister, Räten und Burgern insgemein der Stadt St.Gallen» brachte, hält genau die Mitte der Sankt Galler Stadtgeschichte. Die weltliche Siedlung vor dem Tor des Klosters St.Gallen hatte im Jahre 954 oder in den letzten Monaten des Vorjahres mit dem schützenden Mauerring das erste Merkmal einer Stadt gewonnen. Ihr erstes Halbjahrtausend steht im Zeichen einer von Geschlecht zu Geschlecht zielbewußter angestrebten Lösung vom Stifte. Wohl verdankte die Stadt ihren Ursprung der Gründung des heiligen Gallus, zu dessen Grab die Wallfahrer in Scharen kamen, die zum Teil in städtischen Herbergen nächtigten, und gewiß lebten die Handwerker zu einem guten Teil von Aufträgen der geistlichen Mutterstadt. Die mündig gewordene Tochter sehnte sich aber, gleich andern Städten, nach politischem Eigenleben. Ihre Beharrlichkeit führte zum Ziele: aus der grundherrlichen Klosterstadt des Hochmittelalters wurde am Ende des Spätmittelalters eine freie Reichsstadt mit eigenem Zunftregiment. Nicht alle Meilensteine dieses Weges leuchten aus dem Halbdunkel der Geschichte mit den Jahreszahlen auf, unter welchen die Stadt eine neue Errungenschaft wirklich erzielte. In der Regel wurde ein neues Recht späterhin gelegentlich als schon bestehend erwähnt. So ist um 1086 von Burgern (cives) die Rede, 1170 vom Marktrecht, 1312 vom Rate, 1354 von einem Burgermeister und 1362

von der Zunftverfassung. Auch die im Stadtarchiv sorgsam gehütete Handveste vom 31. Juli 1291, der Anfang einer Stadtverfassung, hatte wohl, wie ja auch die wenige Tage jüngere Urkunde des Bundesbriefes der drei Urorte, ihre Vorläuferin.

Damals war es noch gar keine ausgemachte Sache, daß die Stadt St.Gallen den Weg zur jungen Eidgenossenschaft einschlage. Wie sich das Talflüßlein, die Steinach, dem Bodensee zuwendet, so richteten auch die Bürger ihre Blicke gern nach Norden, wenn sie sich nach Bundesgenossen umsahen. Das Stift war als eine Art Volksheiligtum das Herz des alemannischen Landes, der Hochrhein die Schlagader und der Bodensee sein großer, blauer Spiegel. Von seinem entgegengesetzten Ufer, nämlich von Überlingen her, hatte man das Zunftwesen übernommen, jene Ordnung der Gemeinschaft, welche dem Handwerker das Rathaus öffnete und aus den Bewohnern eine große, zusammenwirkende Gemeinschaft schuf, das geschlossene Ganze der Stadtfamilie. Nach Norden liefen zunächst auch die wichtigsten Wirtschaftswege, die St.Gallen mit dem oberdeutschen Leinwandgebiet zwischen der jungen Donau und dem Bodensee verbanden.

Es fehlte aber der Stadt im beidseitig offenen Hochtal immerhin schon im frühen 14. Jahrhundert nicht an Bindungen mit dem heute schweizerischen Raume. Sie verstärkten sich anfangs des 15. Jahrhunderts schicksalhaft. Wir können bei dieser Hinwendung der Stadt St.Gallen zur Eidgenossenschaft einen stadtürgerlichen und einen bergbäuerlichen Zug unterscheiden; beide richteten sich gegen das fürstliche Prinzip, nach welchem in der Nähe der Abt und in der Ferne das Haus Österreich einen straffen Fürstenstaat ausbilden wollten. Um diesem Bestreben entgegenzuwirken, sandte die St.Galler Bürgerschaft ihre Boten nach Westen in die Städte an der Limmat und am



Ledischiff mit Schiffsleuten

Noch heute kreuzen mächtige Ledischiffe auf unseren Seen, führen gewaltige Steinquader und unzählige Kiesfuhren. Die Bautätigkeit ist immer noch der Wohlstandsanzeiger eines Volkes. Handel, Wandel und Aufbau in unserem Kanton zu fördern bleibt von jeher das erstrebenswerte Ziel unserer Bank mit ihren über die sanktgallischen Landschaften verteilten Filialen und Agenturen.

ST. GALLISCHE KANTONALBANK
Schützengasse 1



Zunft zur Weibern

Handgewobene, handgeknüpfte und mit modernsten Maschinen hergestellte Stoffe und Teppiche sind seit über 150 Jahren unsere Spezialität. Die Tradition und das fundamentale Fachwissen, nebst moderner Geschmackskunde, gehören zum Schulsack unserer beratenden Verkäufer.

SCHUSTER & CO.

Teppiche, Linoleum, Vorhang- und Möbelstoffe

Multergasse 14

Rhein, wo man auch auf der Hut vor fürstlichen Übergriffen war. So entstand 1312 der Vierstädtebund von Zürich, Schaffhausen, Konstanz und St.Gallen, und es mutet uns sinnbildlich an, daß gerade diese Urkunde das älteste Stadtsiegel aufweist. Es zeigt den aufrechten Bären mit dem heiligen Gallus, der ihm das Brot reicht. Das erste Wappen ohne die Gestalt des Heiligen stammt aus dem Jahre 1401. Damals hatte sich St.Gallen mit den Dörfern in weiter Runde, besonders im Appenzellerlande droben, zum Volksbunde gegen das Stift und Habsburg-Österreich zusammengeschlossen. Während aber die Leute in der Niederrung bald eingeschüchtert und um ihren Handel bangend, die gemeinsame Sache – wenigstens vorübergehend – preisgaben, suchten und fanden die Appenzeller ihre Helfer im Stande Schwyz. Die Landsgemeinde zu Füßen der Mythen reichte derjenigen im Vorfeld des Säntis die Hand. Gemeinsam siegten sie über ein feindliches Heer, das 1403 über Vögelinsegg ins Land einbrechen wollte. Nun erkannte die Stadt St.Gallen ihre kleinmütig verfehlte Politik, und sie gesellte sich aufs neue zu den Appenzellern. Mitte Juni 1405 schlug sie die andringenden Österreicher bei Rotmonten, während die Appenzeller am Stoß ihre Volksherrschaft schirmten und behaupteten. Der Versuch, die Selbstverwaltung im Rahmen eines großen Volksbundes auch auf die Gemeinden des Vorarlbergs auszudehnen, scheiterte nach wenigen Jahren. Auch in süddeutschen Landen blieb, zumal nach dem Zusammenbruch des Schwäbischen Städtebundes, dem auch St.Gallen angehört hatte, die Selbstverwaltung gegenüber der Fürstengewalt im Hintertreffen. Daran vermochte auch der kleinere Nachfolger, der «Bund um den See», nicht viel zu ändern. Er stand in der Schlacht unterhalb Vögelinsegg im Lager der Gegner der Appenzeller Volksherrschaft. Diese festigte ihren demokratischen Rückhalt 1411 durch ein

Ewiges Burg- und Landrecht mit allen eidgenössischen Orten außer Bern. Die gleichen sieben Orte gingen 1412 auch ein zehnjähriges Bündnis mit der Stadt St.Gallen ein.

Seither wußte man, daß die Eidgenossen alle Vorgänge in der Nordostschweiz sehr aufmerksam beobachteten. Veränderte sich die politische Lage, so waren sie die ersten Ansprecher auf freiwerdende Gebiete und Rechte. Das zeigte sich, als im Jahre 1436 das mächtige Grafenhaus der Toggenburger mit Friedrich VII. ausstarb. Flugs erschienen die Zürcher einerseits und die Schwyz und Glarner anderseits auf dem Plane. Im Alten Zürichkrieg kreuzten sie grimmig ihre Waffen. Bis diese Krise überwunden war, blieben die Bündnispläne in der Schweben. Nach dem Friedensschlusse von Einsiedeln von 1450 aber folgten rasch und sehr zielsicher die neuen Abkommen.

*Die Stadt St.Gallen wird durch das Ewige Bündnis von 1454
Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft*

Das Verhältnis der beiden St.Gallen war in den Appenzellerkriegen noch nicht endgültig bereinigt worden. Die Eidgenossen wußten es und wollten bei neuen Händeln das entscheidende Wort sprechen. Daher ihr Bestreben, beide Teile an sich zu binden, damit nicht etwa Stadt und Stift bei der Werbung von neuen Helfern den Bund der Eidgenossen spalteten. Die beiden St.Gallen aber erkannten, daß sie den Rückhalt an den Eidgenossen nicht entbehren konnten. So bewarben sich sowohl das Stift als auch die Stadt um die Aufnahme in den eidgenössischen Bund oder doch in seinen Schutz.

Das Stift ging voran. Im Jahre 1451 schlossen die Städte Zürich und Luzern samt den Ländern Schwyz und Glarus ein Ewiges Burg- und Landrecht mit der Abtei St.Gallen. Seither war das Gotteshaus Zugewandter Ort. Der Abt begab sich in den Schutz seiner vier Schirmorte, welchen er

im Kriegsfalle die Städte und Schlösser des Fürstenlandes sowie seine Feste Iberg zu öffnen und die er mit seiner Mannschaft im Raume zwischen Bodensee und Zürichsee auf eigene Kosten zu unterstützen hatte. Im nächsten Jahre verbesserten die Appenzeller ihren Bund, ohne indessen schon zu völliger Gleichberechtigung aufzusteigen. Am 1. Juni 1454 tagten die Boten aller Orte außer Uri und Unterwalden mit Schaffhausen und brachten einen Bund auf fünfundzwanzig Jahre heim. Nachdem auf diese Weise die Flankenposten gesichert waren, war der Anschluß der Stadt St. Gallen gegeben. Er erfolgte zwölf Tage nach dem Schaffhauser Bund.

Die Bundesurkunde vom 13. Juni 1454, welche das Bundesrecht der Stände Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus mit St. Gallen verbrieft, begründete beim neuen Partner noch kein ebenbürtiges Bundesrecht, aber noch weniger eine Untertanenschaft, wie es ein Menschenalter zuvor im Aargau geschehen war und wenige Jahre später im Thurgau erfolgte. Die Stadt St. Gallen war gleich dem Stift fortan in der Mittelstufe der Zugewandten Orte. Durchgehen und vergleichen wir Rechte und Pflichten!

Fassen wir den Kriegsfall ins Auge! Mahnten die Eidgenossen die St. Galler, so hatten diese alle Hilfe sofort und auf eigene Kosten zu leisten, gleichgültig wohin sie gerufen wurden. Die Eidgenossen aber behielten sich die Stärke ihres Beistandes vor und beschränkten ihren Einsatz zum vornherein auf den Hilfskreis, der vom Alpenkamm, dem Rhein und dem Bodensee begrenzt wurde.

Wie stand es mit der Außenpolitik? Die Eidgenossen ließen sich natürlich vom jüngsten Bundesbruder nichts dreinreden, mit wem und wie sie sich verbinden oder kämpferisch auseinandersetzen wollten. Die Stadt Sankt Gallen aber hatte alle ihre Bündnispläne erst den Eidgenossen zu unterbreiten, durfte ohne die Zustimmung

ihrer Mehrheit keinen Krieg beginnen und mußte sich bei einem Zwist mit einem Gegner (zum Beispiel dem Abt!), falls dieser die Eidgenossen um den Entscheid ainging, ihrem Schiedsspruche fügen.

Wie hatte sich St.Gallen bei Kriegen unter den Bundesgenossen zu verhalten? Lagen die Eidgenossen miteinander im Streit, so hatte es den edeln Dienst der Vermittlung zu leisten. Mißlang ihm die Versöhnung, so mußte es sich auf die Seite der Mehrheit schlagen. Geriet es selbst mit seinen Bündnispartnern in Streit, so sollte dieser durch ein Schiedsgericht behoben werden.

Weitere Bestimmungen regelten das Betreibungsrecht, das Strafrecht, zum Beispiel durch die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, und festigten Eigentum, Sicherheit und den Landfrieden überhaupt. «Wenn jemand die Verbündeten angreift und wider Recht schädigt, so gilt er samt seinen Helfern im Gebiete aller als Feind.»

Die ungleiche Partnerschaft kam auch in der Form, in welcher das Recht öffentlich bekräftigt wurde, zum Ausdruck. Die Eidgenossen beschränkten sich auf Gelöbnis und Versprechen, dem Bunde nachzuleben. Die St.Galler aber hatten nun und künftig alle zehn Jahre einen eigentlichen Bundesschwur zu leisten, der die gesamte Bürgerschaft ob sechzehn Jahren vereinigte.

Dieser St.Galler Bundesschwur erfolgte zum ersten Male schon anderthalb Wochen nach der Siegelung des Bundesbriefes. Jahr und Tag standen auf ihrer Scheitelhöhe, als sich um die Mittagsstunde des 23. Juni weit über tausend St.Galler Burschen und Männer im Klosterhofe einfanden, der von den Standesfarben und Gewändern der eidgenössischen Boten bunt belebt wurde. Wir wissen nicht, ob ein Gottesdienst oder eine feierliche Ansprache voranging. Kein Augenzeuge hat uns die schicksalhafte Handlung festgehalten. Aber der Einsatz der Urkunde offenbart uns,

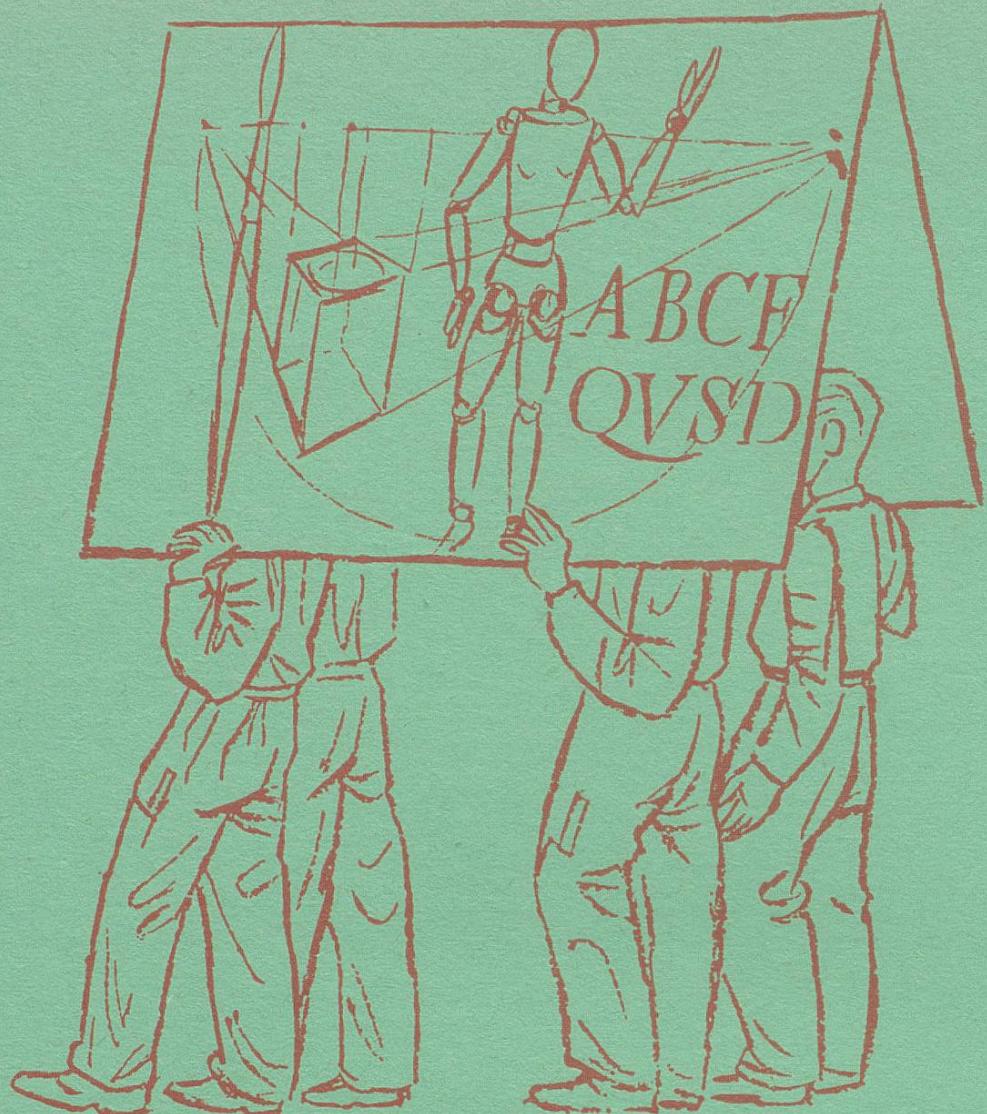


Gesellschaft der Notenstein

Unter der Fahne der Gesellschaft zum Notenstein führten die St.Galler Kaufleute ihren Handel in die umliegenden Länder. Zu ihren Beratungen und zur Geselligkeit vereinigten sich die St.Galler Kaufleute im alten Notenstein, dem Sitz des heutigen

Bankhauses
WEGELIN & CO.

dessen Inhaber ebenfalls Nachkommen der früheren Gesellschafter sind. Das Bankhaus Wegelin & Co. ist bestrebt, mit gleicher Sorgfalt seine Kunden zu bedienen, namentlich in allen Fragen der Vermögensanlage und -verwaltung.



Gewerbeschule St.Gallen, Gruppe Maler

Die Ausbildung an der Fachschule und eine gründliche Lehre sind unerlässlich zur Erlernung des Berufes. Es ist aber Aufgabe des erfahrenen Meisters, stets dem Wechsel der Zeit gerecht zu werden in stilistischen, dekorativen wie technischen Belangen. Bis heute wurde mir denn auch eine große Anzahl außerordentlicher Arbeiten anvertraut, was in mehr als einem Dutzend Publikationen in in- und ausländischen Fachzeitschriften über meine dekorativen Wandplastiken, schöne Beschriftungen, bemalte Möbel und Hausfassaden, Fresken und Sgraffiti Anerkennung fand.

WALTER VOGEL

Ateliers für Malerei Kleinbergstraße 3

daß die Teilnehmer den «Ewigen Bund» im Widerschein von Gottes Ewigkeit sahen: «In dem namen der heiligen, loblichen drivaltikeit, des vatters, des sunns und des heiligen geistes! Amen! Ewig ding und früntschaft sol man bestettnen und bevestnen mit geschrifft . . .» So ging es weiter, Punkt für Punkt, bis zu den Worten, die unmittelbar über den sieben Siegeln standen, die seit dem «Donnerstag nach dem heiligen Pfingstfest im Jahre des Herrn 1454» am Pergamente hingen. Die St.Galler Bürgerschaft empfand weniger Beklemmung über die erwähnten Einschränkungen als vielmehr das Hochgefühl, von den führenden Städten und den nächstgelegenen Ländern der mächtig aufstrebenden Eidgenossenschaft mit dem Ehrennamen der «Eidgenossen» ausgezeichnet worden zu sein und fortan an ihnen «Ruggen und Schirm» zu haben, wie Vadian später sehr anschaulich sagte.

Dem ernsten Teil des Anlasses folgte ein fröhlicher. Die Bürgerlust erging sich tags darauf im damals baumbestandenen Platze, wo unser Geschlecht Müller-Friedberg, den ersten Bürger des Kantons, mit einem Denkmal geehrt hat. In der Tat wurde im Juni 1454 eine wichtige Grundmauer zur Erweiterung des Schweizerhauses geschaffen. Sie schuf wesentliche Voraussetzungen für den St.Galler Erker, den die später höher steigende Sonne eines würdigern Bundesrechtes mit vollem Lichte bescheinen sollte.

St.Gallen im Bundesleben

Die erste Wirkung des Bundes war für die Stadt Sankt Gallen erfreulich. Dank dem Berner Schiedsspruch von 1457 anerkannte die Abtei der Stadt gegen die Entrichtung von siebentausend Gulden die zum Teil bisher noch bestrittenen Rechte, die Behörde frei zu wählen, die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben sowie Münze und Zoll, Maß und Gewichte selber zu bestimmen. Mit Genugtuung sah Sankt

Gallen, daß Österreich seine letzten Stützpunkte in der Nordostschweiz schon im Laufe der nächsten Jahre an die Eidgenossenschaft verlor: der Thurgau wurde Gemeine Herrschaft (1460), Rapperswil Zugewandter Ort (1464), und Winterthur kam an Zürich (1467); auch im Rheintal zeichnete sich der Rhein immer deutlicher als Schweizer Grenze ab. Seite an Seite mit den Eidgenossen kämpften die St.Galler den Burgunder Krieg durch. Sollten die erprobten Waffengefährten nicht über kurz oder lang zu ebenbürtigen Bundespartnern aufsteigen? Hoffte St.Gallen diesen Wunsch mit größerem Nachdruck anmelden zu können, wenn es sich dabei auf ein Staatsgebiet von größerem Umkreise stützen konnte? Da die Stadt nun aber rings von den Stiftslanden umgeben war, mußte jeder Zuwachs in der Nähe auf Kosten der Abtei erfolgen. Diese aber wurde gerade damals vom staatsklügsten aller Äbte geführt. Ulrich Rösch zeigte sich den St.Gallern und Appenzellern, welche mit vielen Fürstenländer Gemeinden den Waldkircher Bund geschlossen hatten, durchaus gewachsen. Als sie ihm in Rorschach, wohin er das Kloster verlegen wollte, den halbfertigen Bau zerstörten, rief er die Hilfe seiner vier Schirmorte an, und diese mahnten wiederum die verbündeten Eidgenossen. Beim Anmarsch des Schweizerheeres entsank den Appenzellern und schließlich auch den belagerten St.Gallern der Mut. Sie gaben klein bei. Dieser Rorschacher Klosterbruch verdarb mit dem anschließenden St.Galler Krieg sowohl die Aussicht auf einen größeren Stadtstaat wie auch auf baldige Besserstellung im Bunde. Erst dank der Bewährung im Schwabenkriege kehrte das Vertrauen wiederum zurück. St.Gallen war geradezu ein Vorposten des Bundes in der Abwehr des auf Straffung seiner Macht bedachten Reiches.

Damals wuchs der Stadt ihr größter Bürger heran. Auf der Höhe seiner Mannesjahre hoffte Joachim von Watt, der



Als Auftakt zum Kantonsjubiläum spendete das sankt-gallische Gewerbe einen Staatskeller im Runden Turm hinter dem Regierungsgebäude. Zahlreiche Meister vereinten sich, um einen gediegenen Raum zu schaffen. Kunstmaler Walter Vogel schmückte die Decke mit den Wappen der alten Landschaften und die Wände mit historischen

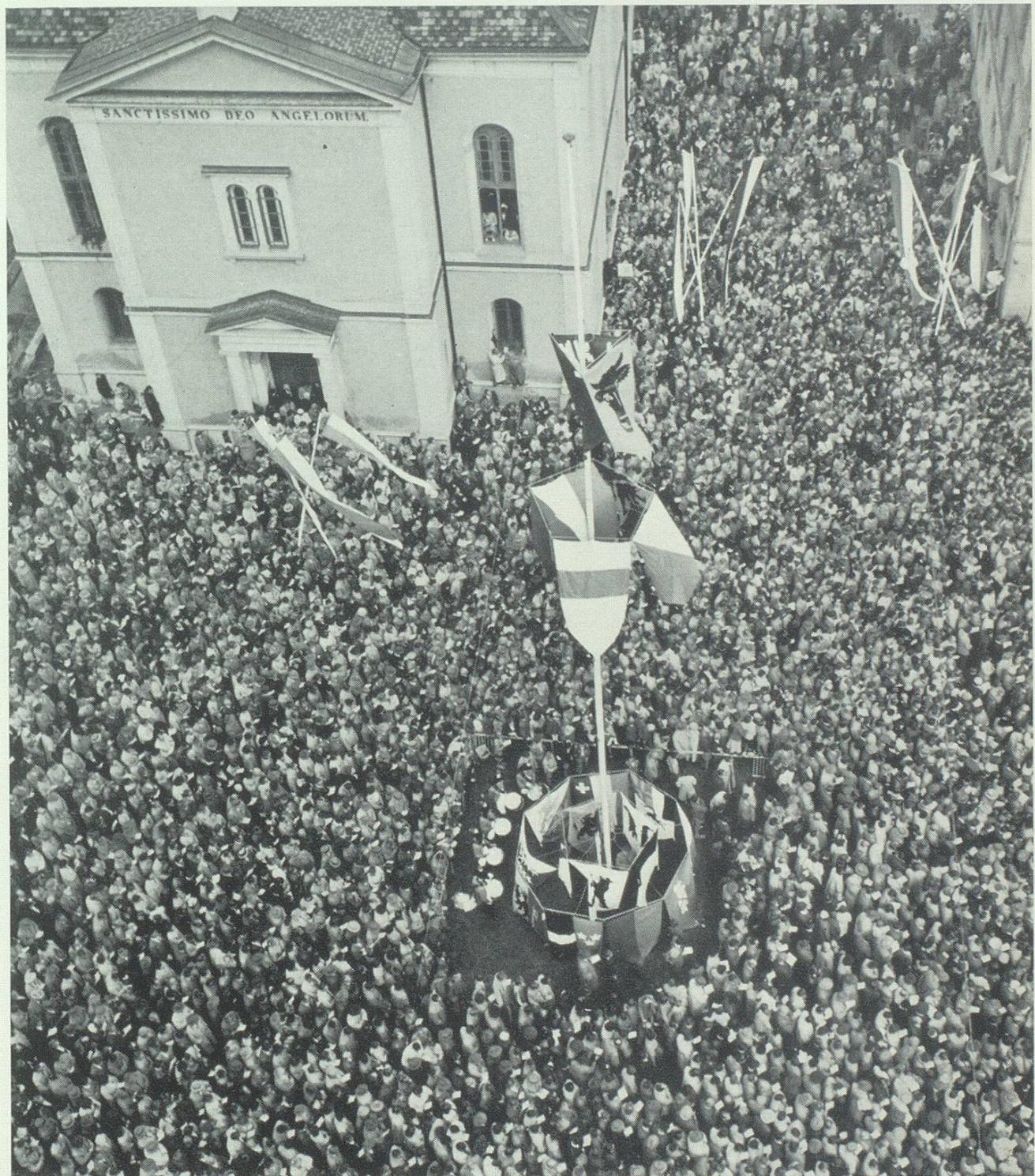


Das Bundespiel: Der Psalmist mahnt vom Turm der Kathedrale.

Darstellungen. Unsere Abbildung (Seite 37) zeigt den Kanton St.Gallen. Sie hält frei erzählend im Sinne des 17./18. Jahrhunderts die Besonderheiten der Landschaft und die Marksteine der Geschichte fest.

Am 22. August 1953 beging das St.Galler-Volk in Anwesenheit von Bundespräsident Philipp Etter, Bundesrat Karl Kobelt und Bundesrat Feldmann, General Henri Guisan und zahlreichen weltlichen und kirchlichen Würdenträgern das Jubiläum zum 150jährigen Bestehen des Kantons St.Gallen.

Die Trommeln wirbeln, die Banner der 22 Stände steigen empor. Atemlos verharrt die Menge.





Johannes Käßler, Vadian und Josua Wetter im Festzug

Der Festakt fand auf dem reichgeschmückten Klosterhof statt. Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete das Bündesspiel von Georg Thürer und Paul Huber, das bei der viertausendköpfigen Zuhörerschaft einen unvergesslichen Eindruck hinterließ.

Am Nachmittag zog die Geschichte des Kantons St. Gallen in einem Festzug vor einem unermeßlichen Publikum durch die Straßen der Kantonshauptstadt. In zahlreichen Bildern marschierten bedeutende Figuren aus der Geschichte über das Kopfsteinpflaster der alten Stadt. In farbenfreudigen Gruppen kommt der heutige Kanton zur Darstellung. Anton Blöchlinger, als künstlerischer Gestalter des Festzuges, hat etwas geschaffen, von dem Kinder und Kindeskinder noch erzählen werden.



«Bettlaubete» Vilters und Wangs

Die Zeiten sind vorbei, wo auch die Stadtleute auf Laubsäcken ruhten. Nur das Beste ist gut genug für den Inhalt von Betten und Kissen. Eine wirkliche Vertrauenssache – und damit ein Name, der zum Begriff geworden ist:

LUMPERT & CO.

Speisergasse 10



Rickenpost vor hundert Jahren

Das Kaufmännische Directorium zu St. Gallen war der erste Posthalter in unserer Stadt. Wie man schon damals der ersten Post rückhaltlos Geld und Wertsendungen anvertraute, so tut man es erst recht heute, nachdem die private Post sich unter dem Kaufmännischen Directorium in eine Ersparnisanstalt abgewandelt hat.

ERSPARNISANSTALT DES
KAUFMÄNNISCHEN DIRECTORIUMS AG
Gallusstraße 16

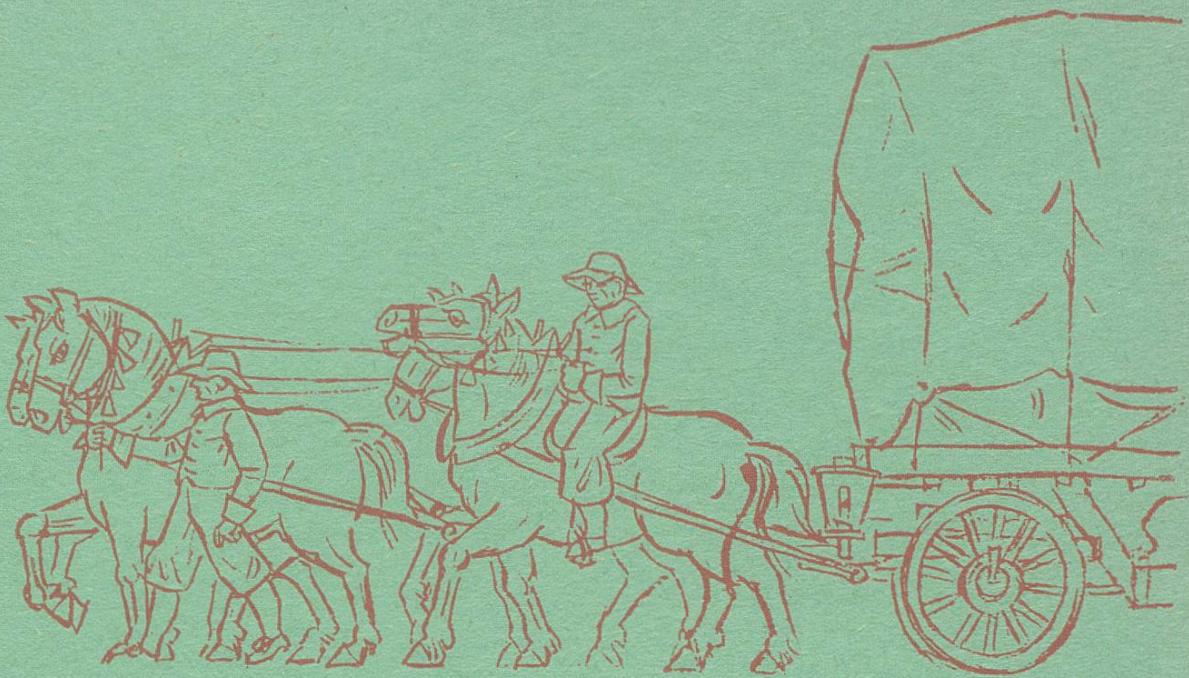
Humanist Vadian, als Bürgermeister und Reformator zu gewinnen, was er als Knabe hatte scheitern sehen. Im Evangelischen Burgrecht mit den Städten Zürich und Bern, zu dessen Abschluß es die Zustimmung der übrigen vier mitverbündeten Orte nicht eingeholt hatte, hoffte die Stadt St.Gallen Herrin über das Kloster und Erbin seiner Lande zu werden. Die Niederlage der Evangelischen bei Kappel durchkreuzte diese Wünsche. St.Gallen mußte froh sein, seinen evangelischen Glauben zu retten, und solange die katholische Vorherrschaft währte, ja solange der äußerlich recht starre und innerlich lose und immer hohlere Bund der dreizehn Alten Orte dauerte, war an keinen Aufstieg zur Ebenbürtigkeit zu denken. Die Zugewandten Orte, an deren Spitze Stift und Stadt St.Gallen genannt wurden, hatten zum Beispiel keinen Anteil an den Gemeinen Herrschaften, und ihre Vertreter hatten auf der Tagsatzung mehr zu hören als zu sagen.

In einer andern Hinsicht aber war die Stadtrepublik St.Gallen den schweizerischen Bundesgenossen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit überlegen. Auf dem Felde der Wirtschaft hatte sie keinen Vergleich zu scheuen. Hätte man zur Zeit Heinrichs IV. oder Ludwigs XIV. den wirtschaftlichen Vorort der Eidgenossenschaft angeben müssen, so hätte man zum Beispiel auf der großen Lyoner Messe St.Gallen genannt, nicht minder in Paris, wo die St.Galler Kaufleute mit eigenen Gesandtschaften darüber wachten, daß die Wirtschaftsartikel des Ewigen Friedens von 1516, den die Eidgenossenschaft nach der Schlacht bei Marignano mit dem französischen König geschlossen hatten, gewahrt wurden: diese Vorrechte boten dem St.Galler Leinwandhandel auf Frankreichs Märkten und Straßen Zollfreiheit und Sicherheit.

Es mag sein, daß in St.Gallen die Wirtschaft die Politik allzusehr beschattete. Dies entsprang bei tatkräftigen Per-

sönlichkeiten der Einsicht, daß der vom Fürstenland umschlossene Staat machtpolitisch ein Zwergendasein führte. Mit Riesenarmen aber griff die St.Galler Wirtschaft in die weite Welt hinaus. Hätte man die Leinwandstücke zusammengenäht, welche jährlich von St.Gallen aus in die Welt geführt wurden, so wäre eine Tuchbahn entstanden, welche zu Beginn des 15. Jahrhunderts bis nach Basel und dreihundert Jahre später, zur Zeit der Höchstblüte, bis Zypern gereicht hätte. Es war indessen nicht nur die Menge, welche als geschichtliche Kraft mitzählte, sondern vor allem die Güte der Ware. Die St.Galler Leinwandschau darf als die eigentliche Wiege der Schweizer Qualitätsarbeit angesprochen werden. Sie hat den Ruf der Schweizer Ware auf den Märkten der Welt mitbegründet, und im Zeichen der Baumwolle und der Stickerei sowie neuerdings auf andern Wirtschaftsgebieten wurde dieses Ansehen von St.Gallen her auch behauptet. Das war der große Dienst St.Gallens im Bundesleben. Sein «Wirtschaftswunder», wie eine hochgelegene Stadt ohne schiffbaren Fluß und Hafen und sozusagen ohne Ackerland dank Fleiß und Gewissenhaftigkeit sich den Platz an der Sonne sicherte, bot der Schweiz ein eindrückliches Beispiel, das der ebenfalls hochgelegene Kleinstaat, gleichermaßen ein Binnenland, befolgte. Und ähnlich wie die Stadt St.Gallen, welche zur Zeit Vadians etwa 4000 Einwohner besaß und diese Zahl bis zum Untergang der Stadtrepublik (1798) kaum verdoppelte, die ganze Umgebung mit einer Arbeiterschaft von über dreißigtausend Leuten zu einem gesunden Wirtschaftskreise verwob, so ist auch unsere Schweizer Wirtschaft mit derjenigen der Welt eng verflochten.

Gewiß stellte diese Stadt der Kaufleute der Eidgenossenschaft in der Zeit nach Vadian keine großen Staatsmänner, Künstler, Forscher, Denker und Dichter mehr. Der Barockdichter Josua Wetter und der Geschichtsphilosoph



Kauffahrteizug

Vor hundertfünfzig Jahren noch besorgten Pferdefuhrwerke den gesamten Verkehr. Dank der modernen Technik gehen Transporte und Reisen heute viel schneller vor sich. Hindernisse und Schwierigkeiten aber bestehen weiter, nur sind sie anderer Art. Der Fachmann weiß sie zu meistern; er kennt die hundert Vorschriften, die zu beachten sind.

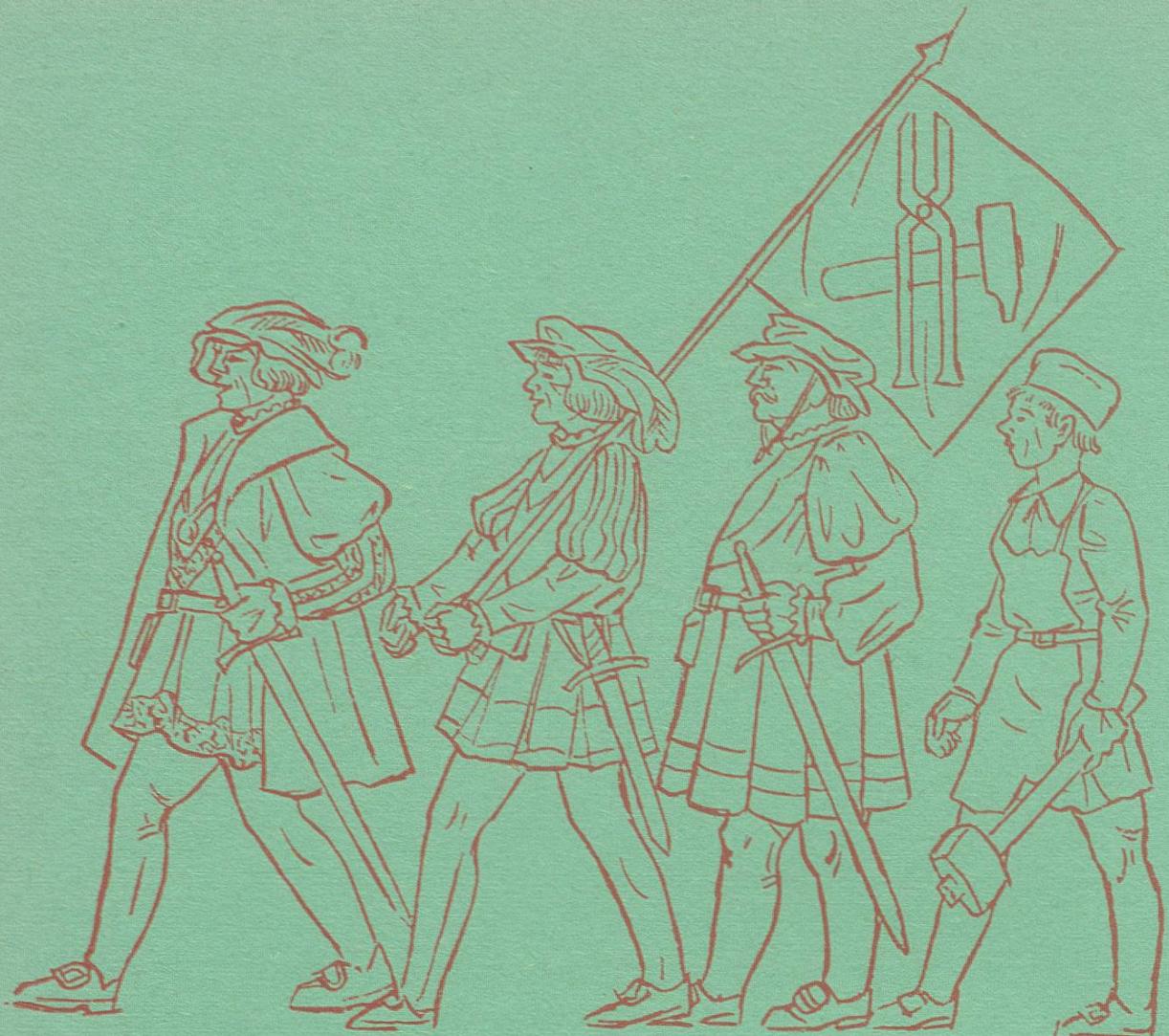
Als alteingesessene St. Galler Firma verfügen wir über reiche Erfahrung. Wir würden uns freuen, diese in Ihren Dienst stellen zu dürfen.

CHRISTIAN HAUSMANN AG

(Fritz Hubacher)

Internationale Transporte – Reisebüro

Waisenhausstraße 17 Tel. (071) 31571



Schmiedezunft

Das gute Handwerkliche eines Berufes dauert über Jahrhunderte. Fortschritt und ehrwürdige Tradition sind die Grundsätze unserer Firma.

PAUL TOBLER & CO.
Stahlbau, Profilpreßwerk, Metallbau
Wassergasse 22a

Jakob Wegelin sind vereinzelte Gestalten und obendrein nur mittlern Ranges. Zürich hatte im 18. Jahrhundert, ob-schon es damals bei weitem nicht doppelt so groß war wie St.Gallen, wohl ein Dutzend bedeutendere schöpferische Geister aufzuweisen. Nicht die ragenden Spitzen, sondern der rechtschaffene, verlässliche Grundzug, gleichsam das Klima der Werktätigen und wirtschaftlich Weitsichtigen, wie es vom Kaufmännischen Directorium ausstrahlte, war die Gabe St.Gallens an den Bund, sein Dank für den Schutz vor der aufsaugenden Kraft fremder Herrschaft oder zügellos streifenden Soldaten.

Man stand mitten im vierten Jahrhundert erprobten Zusammenlebens, als der Umbruch der vorletzten Jahrhundertwende die neue Zeit brachte, welche die Menschen neu wertete und die Staaten neu fügte. Damals gewann die St.Galler Bürgerschaft nicht nur die Ebenbürtigkeit im neuen Schweizer Staatswesen, sondern auch die Ehre der Hauptstadt im Kanton St.Gallen. Wenn die Bundesbrüder hierherkommen, freuen sie sich über das aufgeschlossene Wesen dieser Stadt. Das ist ihr Erbgut. Weltoffen war St.Gallen seit seinem Ursprung, als die Pilger an die Pforten der ersten Gasthöfe gepocht hatten. Die Bürger der Handelsstadt redeten und schrieben in ihren Kontoren schon zur Zeit Vadians in sechs Sprachen, ohne darüber das Wort, das von oben her ertönte, zu vergessen. Häufiger als sonst in einer Stadt oder höchstens noch in Genf verließen sie nämlich ihre Werkstätten, Stuben und Kontore, um sich um die Kanzeln zu scharen, wo jeden Tag ge-predigt, gebetet oder in einer «Läsi» die Heilige Schrift dar-gelegt wurde. Viele Werke der Wohlfahrt bezeugten von jeher, daß es in St.Gallen nicht beim Hören des Wortes blieb. Es wäre unstatthaft, von einem Ewigen Bund zu sprechen, ohne diesen Sinn für ewige Werte zu erwähnen. Auch wenn wir uns nun anschicken, die vaterländische

Tatsache zu feiern, daß in der Pfingstwoche 1454 die erwähnten sechs Orte die St.Galler zu «unsern ewigen Eidgenossen» annahmen, so wollen wir uns darüber freuen, daß beide Teile das Wort treu hielten oder sich doch nach Spannungen wiederum neu gaben; wir wollen uns aber auch klar darüber sein, daß alle Menschensatzung in der Ordnung Gottes geschaffen, gesehen und gehalten werden muß. Wer nicht die Ehrfurcht vor Geboten mitbringt, hält die Gesetze nur äußerlich. Jeder Bund aber muß im Geiste erfaßt und in Liebe erfüllt werden.

Den Wortlaut des St.Galler Bundes von 1454 findet der Leser in der «St.Galler Geschichte», die der Verfasser dieser Studie vor wenigen Monaten im Verlag H. Tschudy & Co. veröffentlicht hat.